

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (GasGVV bzw. StromGVV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH (nachfolgend Stadtwerke) in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen den Stadtwerken durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen (GasGVV bzw. StromGVV § 8)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden geprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken sondern beim Messstellenbetreiber, so sind die Stadtwerke zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3. Abrechnung, Abschlagszahlungen (GasGVV bzw. StromGVV §§ 12, 13)

Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Stadtwerke sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Verlangt der Kunde außerhalb der Turnusabrechnung eine gesonderte Rechnungsstellung, wird je Abrechnung ein Betrag in Höhe von 25,00 Euro (brutto) in Rechnung gestellt.

Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von den Stadtwerken nach Maßgabe der GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum 1. eines jeden Monats. Die Stadtwerke sind berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlungen festzulegen.

4. Zahlungen (GasGVV bzw. StromGVV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung erfolgen.

5. Zahlungsverzug (GasGVV bzw. StromGVV § 17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

Schriftliche Mahnung 3,50 €

Der aufgeführte Preis unterliegt nicht der Umsatzsteuerberechnung.

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (GasGVV bzw. StromGVV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung der Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

7. Haftung

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

8. Datenschutz

Die sich aus den Auftragsunterlagen und der Durchführung dieses Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Kunden werden durch die Stadtwerke gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.

9. Schlichtungsstelle gem. § 36 VSBG

Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Abrechnung und der Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden) können für die Sparten Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Telekommunikation an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, Harburger Straße 21, 29640 Schneverdingen, telefonisch unter 05193 - 98 88-0, per Fax 05193 - 98 88-88 oder per E-Mail an info@heidjersstadtwerke.de gerichtet werden.

Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH ist gem. § 111b Abs. 1 Satz 2 EnWG verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag eines Verbrauchers auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist nur zulässig, wenn sich dieser bereits an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH gewendet hat und der Beschwerde dennoch nicht abgeholfen wurde.

Folgende Stelle ist für Streitbeilegungsverfahren zuständig:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10177 Berlin, Tel.: 030 - 27 572 400, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informiert über die Rechte von Haushaltskunden:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 - 22 480 500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

10. Gültigkeit

Diese "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität" treten mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft. Im Falle einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur GVV steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Änderung in Textform zu. Die Ergänzenden Bedingungen erhalten Sie unentgeltlich in unseren Geschäftsräumen oder im Internet unter www.heidjers-stadtwerke.de.

Schneverdingen, 31.03.2017

**STADTWERKE
SCHNEVERDINGEN NEUENKIRCHEN GMBH**